

A n t r a g
des
RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über den Antrag der Abgeordneten Schuster, Schagerl und Waldhäusl betreffend Absicherung der sozialen Verantwortung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass es zu keiner Änderung des § 10a Abs. 2 lit. a Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes kommt, das Prinzip der Vermögensbindung im Bereich des gemeinnützigen Wohnbaus nicht aufgeweicht wird und auch künftig die soziale Verantwortung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ein wichtiges Grundprinzip des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes bleibt.
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-1426/A-3/401-2017 miterledigt.“

Dr. LAKI
Berichtersteller

Dr. MICHALITSCH
Obmann